



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2017**

Koblenz, 24.03.2017
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	28
Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (IBEB) vom 20.03.2017	28
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Hochschule Koblenz vom 20.03.2017	32
Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 20.03.2017	34
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) vom 20.03.2017	36
Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) vom 20.03.2017 .	37
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) vom 20.03.2017	39
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	40
Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 11.01.2017	40
Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 11.01.2017	41
VIII. Studierendenwerk Koblenz	42
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 27.01.2017	42

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Anlage XIV der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (IBEB) vom 20.03.2017

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 28.10.2016 die folgende Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (IBEB) als Teilgrundordnung und Anlage XIV der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1841/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Sitz des Institutes

Das Institut ist ein wissenschaftliches Institut der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Das Institut hat den Zweck, Erkenntnisse, Konzepte, Wissensbestände und Innovationen aus den Kompetenzen und Expertisen der Hochschule in direkter Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis, insbesondere im Bereich der Kindheit (Kindheitspädagogik und -wissenschaft), zu verdichten und zu bündeln. Insbesondere soll der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis, Politik und Trägerverantwortung sowie der Öffentlichkeit zur Sicherung und Weiterentwicklung eines kompetenten Systems hergestellt werden.

Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- Qualitätsoptimierung, Qualitätssicherung, Qualitätskommunikation und Qualitätsentwicklung in Kindertagesbetreuung und sonstigen institutionellen und informellen Settings in Rheinland-Pfalz.
- Beratung der Akteure im Feld der Kindertagesbetreuung in allen relevanten Fragestellungen.
- Erstellung von fachlichen und fachpolitischen Expertisen in Fragen der Kindheitswissenschaften sowie fachwissenschaftliche und fachpolitische Beratung.
- Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre für Tageseinrichtungen für Kinder, für die Aus- und Fortbildung in Rheinland-Pfalz sowie für den Transfer zwischen Forschung, Praxis und Öffentlichkeit.
- Vertretung und Vernetzung in Fachgremien auf Landes- und Bundesebene.
- Publikationen und Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Das Institut arbeitet – neben den fachlich zuständigen Ministerien - eng mit System relevanten Verbänden, Organisationen, Institutionen und Gremien zusammen. Hierzu zählt auf Landesebene insbesondere der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) sowie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt (LSJV/ LJA). Durch die Einbindung in die Hochschule erfolgt auch eine Kooperation mit den entsprechenden Organen, Gremien und Institutionen der Hochschule.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz und einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums. Die Direktorin oder der Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt das Institut nach innen und außen. Die Geschäftsführung des Instituts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand legt die langfristigen strategischen Linien des Institutes fest und genehmigt den Haushalt (Abschluss und Ansatz).

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Direktorin oder der Direktor sowie die zwei weiteren Professorinnen oder Professoren werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums wird entsprechend vom zuständigen Ministerium entsandt. Die Direktorin oder der Direktor muss Professorin oder Professor der Hochschule Koblenz aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften sein.

(4) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen des Vorstandes mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Direktorin oder des Direktors.

(6) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 5 Beirat des Instituts

(1) Der Beirat berät den Vorstand in allen anstehenden Fragen, die die Fachlichkeit des Instituts betreffen. Der Beirat setzt sich aus maximal zehn Personen zusammen. Für jede Person kann eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden. Der Beirat bildet mindestens folgende Bereiche ab:

- Wissenschaft

- Pädagogische Fachpraxis
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Politik
- das für Kindertagesbetreuung fachlich zuständige Ministerium
- Fort- und Weiterbildung

(2) Dem Beirat sollen mindestens 50 % Mitglieder angehören, die nicht der Hochschule Koblenz angehören. Es soll Geschlechterparität angestrebt werden.

(3) Der Beirat wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften vom Vorstand für die Zeit von drei Jahren bestellt. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei weitere Persönlichkeiten aus der Fachwelt in den Beirat berufen.

(4) Der Beirat wird von der Direktorin oder dem Direktor des Instituts eingeladen und geleitet.

(5) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Jahr statt.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes und des Beirates

(1) Weitere Sitzungen werden auf Veranlassung von mindestens einem Drittel der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates oder aufgrund von Dringlichkeit durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(3) Die Sitzungen werden protokolliert und entsprechend dem Vorstand bzw. dem Beirat zugänglich gemacht. Der Vorstand erhält die Protokolle des Beirates.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können externe Personen zu einzelnen Punkten einladen bzw. Teile der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums öffentlich zugänglich machen.

§ 7 Direktion, Geschäftsführung, Haushalt und Unterschriftenberechtigung

(1) Die Besetzung der Position der Direktorin oder des Direktors erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule und dem für das Themenfeld der Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium.

(2) Die Besetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist analog Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz) und stellt den Haushaltsentwurf auf.

(3) Das Institut verfügt über einen eigenen Haushalt. Dieser wird in einer eigenen Titelgruppe im Haushalt der Hochschule abgebildet.

(4) Die Geschäftsführung und die Direktorin oder der Direktor sind verantwortlich für die Mittelbewirtschaftung des Instituts. Die Geschäftsführung arbeitet auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes für alle Rechtsgeschäfte des Instituts unterschriftsberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Hochschule Koblenz (Anlage X der Grundordnung) vom 20.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 05.07.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik der Hochschule Koblenz (Anlage X der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 47) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1840/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Hochschule Koblenz (Anlage X der Grundordnung) vom 02.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Jeweils eine oder einer ist Professorin oder Professor im Fachbereich Mathematik und Technik bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Ausschuss besteht aus Vertretern der beteiligten Fachbereiche Mathematik und Technik bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

- a) zwei Professorinnen oder Professoren, eine oder einer je Fachbereich,
- b) den Direktorinnen oder Direktoren des ISS
- c) eine Studierende oder ein Studierender, und
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können, bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs, zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt. Über die Finanzierung von Projekten entscheidet der Ausschuss ISS im Rahmen der jährlichen Investitionsplanung.

(2) Auf Antrag können die Direktorinnen oder Direktoren des ISS die Mitarbeit von Angehörigen der Hochschule im ISS befristet genehmigen, sofern die Mitarbeit den Zielen des ISS dient. Die Verwaltung von finanziellen Mitteln des ISS, einschließlich der Drittmittel, ist nur unter der Verantwortung eines Hochschulmitglieds zulässig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik der Hochschule Koblenz (Anlage X der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 20.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 05.07.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 29.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2015 vom 09.06.2015, S. 77) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2016 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1839/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 29.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Mitwirkung im transdisziplinären Graduiertenzentrum steht allen Absolventinnen oder Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule Koblenz offen, die aktuell an ihrer Dissertation arbeiten und an der Hochschule Koblenz fachlich betreut werden. Die Teilnahme und Mitwirkung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Fachbereichsleitung.

(2) Während der Betreuung der Promotion durch die Hochschule Koblenz sind Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis oder eine Einschreibung Mitglieder der Hochschule sind, Angehörige der Hochschule. Sie haben das Recht, die zentralen Hochschuleinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentrum) wie Hochschulmitglieder zu nutzen. Die Nutzung dezentraler Einrichtungen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich zulässig.

(3) Von den Doktorandinnen und Doktoranden gem. Absatz 1, die auf Qualifikationsstellen beschäftigt werden, bei denen die Anfertigung der Promotion wesentlicher Bestandteil der Dienstaufgaben ist, wird mindestens ein Mitglied in den Beirat für die Dauer von zwei Jahren entsandt.

2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Er besteht aus Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz, Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Partneruniversitäten sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promovierenden.“

3. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Mitgliedern des Beirates können Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die Promotionen betreuen, sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren von Partneruniversitäten ernannt werden, ebenso die Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums.“

4. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er beruft mindestens einmal pro Jahr zwecks Informationsaustauschs eine Versammlung aller betreuenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz ein.“

Artikel 2

Die Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) vom 29.05.2016 wird zur Beseitigung offensichtlicher Schreibfehler wie folgt berichtigt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum bietet überfachliche Beratung und ein überfachliches Qualifizierungsprogramm zu Wissenschaftspraxis, Forschungsmethodik und Kenntnissen der Wissenschaftslandschaft.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

„Das Graduiertenzentrum erhält eine wissenschaftliche Leitung aus den Reihen der Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums oder anderer Personen, die Promotionen betreuen, in Form eines Tandems von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer den Bereich der MINT-Fächer und eine oder einer den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, bzw. auch der Kunst repräsentiert.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Der wissenschaftliche Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz (Anlage IX der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) (Anlage VII der Grundordnung) vom 20.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 28.10.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) (Anlage VII der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 41) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1838/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) (Anlage VII der Grundordnung) vom 02.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Institutsleitung besteht aus mindestens 3 Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Sozialwissenschaften sowie einer oder eines Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben. Die Institutsleitung wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsführende Leitung und die stellvertretenden Institutsleiterinnen oder Institutsleiter.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Institutsleitung wird vom Fachbereich Sozialwissenschaften für die Dauer von 3 Jahren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gewählt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) (Anlage VII der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage VI der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) vom 20.03.2017

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2016 die folgende Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) als Teilgrundordnung und Anlage VI der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1837/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Einrichtung und Betrieb

An der Hochschule Koblenz wird ein Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) unter der Verantwortung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet. Standort ist der RheinAhrCampus der Hochschule Koblenz in Remagen.

§ 2 Aufgaben des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM)

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Transferprojekten im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialpolitik,
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Praxisprojekten,
- die Beteiligung an der wissenschaftlichen Politikberatung im Bereich der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik und der Mitarbeit in entsprechenden Gremien,
- Kooperation mit Partnern aus der sozialpolitischen Praxis,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Seminare,
- die Entwicklung von spezifischen Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- die Förderung der Projektzusammenarbeit zwischen den Lehrenden/Studierenden und der sozialpolitischen Praxis
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Gewinnung und Koordination von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Koblenz für Forschungsprojekte im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialpolitik und die,
- Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

§ 3 Leitung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) wird von einer Direktorin oder einem Direktor geschäftsführend geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Koblenz. Sie oder er kann ständig mit einem Teil des Deputats mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs im Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) tätig sein. Die Leitung des Instituts wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Leitung des Instituts für Sozialpolitik

und Arbeitsmarktforschung (ISAM) nimmt die Aufgaben des Instituts nach § 2 wahr und berichtet dem Fachbereichsrat jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes über die Aktivitäten.

§ 4 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Sie oder er ist für Koordinierung der am Institut stattfindenden Forschungs- und Beratungsaktivitäten zuständig und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die Direktorin oder den Direktor gegenüber dem Fachbereichsrat und der Hochschulleitung vertreten.

§ 5 Haushalt

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) verfügt über einen nichtselbständigen Haushalt im Rahmen der eingenommenen Drittmittel sowie zugewiesener zentraler Mittel.

§ 6 Angehörige

Angehörige des Instituts sind die Direktorin oder der Direktor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, die aufgrund der Aktivitäten des Instituts eingeworben werden konnten.

§ 7 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können - bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs - zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) (Anlage IV der Grundordnung) vom 20.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 26.10.2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) (Anlage IV der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 34) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017 (Az. 15309 Tgb.Nr. 1836/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) (Anlage IV der Grundordnung) vom 02.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Professorengruppe, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Fachbereiche für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden.“

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Beirat

Ein nach Gruppen zusammengesetzter Beirat mit sechs Mitgliedern berät den Vorstand. Der Beirat wird für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Senat bestellt. Bei der Zusammensetzung sollen Mitglieder aus Fachbereichen, die nicht im Vorstand vertreten sind, bevorzugt berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die durchgeführten und geplanten Weiterbildungen und die Finanz- und Erfolgslage sowie über bestehende Risiken informiert. Er nimmt Stellung zu den Planungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des WBZ.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) (Anlage IV der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20.03.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 11.01.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12. 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 11.01.2017 die folgende Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstands-management“, Anlage III der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mittelstands-management“ an der Hochschule Koblenz vom 01.02.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 105 ff.) beschlossen.

Diese Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstandsmanagement“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Der Teilstudienplan für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstands-management“ wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird § 10a wie folgt neu eingefügt:

§ 10a Anrechnung

Absolviert die oder der Studierende die praktische Studienphase ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringt sie oder er dort „zusätzliche Leistungen“, also solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird ihr oder ihm das Pflichtmodul „Management“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung. „Zusätzliche Leistungen“ sind nur solche, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgelegt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Mittelstandsmanagement“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 11.01.2017

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mengen

Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 11.01.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12. 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 11.01.2017 die folgende Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ Anlage III der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Administration“) an der Hochschule Koblenz vom 01.02.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 18.06.2014, S. 30) beschlossen.

Diese Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Der Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird § 10a wie folgt neu eingefügt:

§ 10a Anrechnung

Absolviert die oder der Studierende die praktische Studienphase ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringt sie oder er dort „zusätzliche Leistungen“, also solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird ihr oder ihm das Pflichtmodul „Management“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung. „Zusätzliche Leistungen“ sind nur solche, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgelegt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung des Teilstudienplanes für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Business Administration“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 11.01.2017

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mengen

VIII. Studierendenwerk Koblenz

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 27.01.2017

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl., S. 505), BS 223-41, i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 19. Januar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S. 565), zuletzt geändert am 14. April 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2016, S. 107), wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz
 - 89 Euro
 - + Semesterticket 110 Euro (1. Stufe ab WS 2016/17)
 - 113 Euro (2. Stufe ab WS 2017/18)
2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen
 - 40 Euro
 - + Semesterticket 110 Euro (1. Stufe ab WS 2016/17)
 - 113 Euro (2. Stufe ab WS 2017/18)
3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen
 - 89,00 Euro
 - + Semesterticket 132,76 Euro
 - für Fernstudierende 89,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Koblenz, den 27. Januar 2017

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz